

KOLLEKTIVVERTRAGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger Österreichs einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund – Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, andererseits.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt:

- a) Räumlich:** Für das Bundesgebiet der Republik Österreich.
- b) Fachlich:** Für alle Mitgliedsbetriebe im Bereich der Bundesinnung der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger, ausgenommen deren angegliederte Druckabteilungen (Buch-, Stein-, Offset- und Tiefdruck).
- c) Persönlich:** Für alle in diesen Betrieben beschäftigten gewerblichen Lehrlinge. Bei den verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

§ 2 Lehrlingsentschädigung

Die Lehrlingsentschädigungen betragen pro Monat:

im 1. Lehrjahr.....	EUR 371,21
im 2. Lehrjahr.....	EUR 473,57
im 3. Lehrjahr.....	EUR 706,22

§ 3 Urlaubszuschuss

Die gewerblichen Lehrlinge erhalten zu ihrem gesetzlichen Urlaubsentgelt einen Urlaubszuschuss in der Höhe von vier wöchentlichen Lehrlingsentschädigungen, das sind

im 1. Lehrjahr.....	EUR 342,92
im 2. Lehrjahr.....	EUR 437,48
im 3. Lehrjahr.....	EUR 652,40

Wird das Lehrverhältnis nach Erhalt des Urlaubszuschusses innerhalb eines Lehrjahres durch den Lehrling gelöst, ist die Rückverrechnung des Urlaubszuschusses mit so vielen Zwölfteln zulässig, als Monate auf das volle Lehrjahr fehlen.

Dies gilt auch bei gerechtfertigter vorzeitiger Auflösung des Lehrverhältnisses durch den Lehrberechtigten (§ 15 Abs. 3 BAG).

§ 4 Weihnachtsremuneration

Lehrlinge, die am 1. Dezember im Stand geführt werden, erhalten in der ersten Dezemberwoche eine Weihnachtsremuneration in der Höhe von vier wöchentlichen Lehrlingsentschädigungen, das sind

im 1. Lehrjahr.....	EUR 342,92
im 2. Lehrjahr.....	EUR 437,48
im 3. Lehrjahr.....	EUR 652,40

Lehrlinge, die am 31. Dezember noch kein volles Jahr im Betrieb sind, erhalten den aliquoten Teil.

§ 5 Begünstigungsklausel

Allfällige bestehende günstigere betriebliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 6 Wirksamkeitsbeginn

Die vorliegende Vereinbarung tritt bei wöchentlicher Abrechnung ab 6. April 2009 bzw. bei monatlicher Abrechnung ab 1. April 2009 in Kraft. Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt 12 Monate. Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 3. März 2008, Registerzahl KV 229/2008, Katasterzahl IX/41/5, außer Kraft.

Wien, am 16. März 2009

BUNDESINNING DER BUCHBINDER, KARTONAGEWAREN- UND ETUIERZEUGER ÖSTERREICHS

Bundesinnungsmeister
Komm.-Rat Werner Schober

Geschäftsführer
Mag. Jakob Wild

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

Vorsitzender
Wolfgang Katzian

Geschäftsbereichsleiterin
Mag.^a Claudia Kral-Bast

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER

Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung

Wirtschaftsbereichs-
vorsitzender
Franz Bittner

Wirtschaftsbereichs-
sekretär
Christian Schuster